

Antragsteller/Veranstalter (Name/Anschrift) (bei Vereinen zusätzlich Name, Vorname des Vertreters, Telefon)
--

Eingangsvermerk

Stadtverwaltung Blankenhain
 Ordnungsamt
 Marktstraße 4
 99444 Blankenhain

Anzeige
 einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung
 gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Ordnungs-
 behördengesetz (OBG)

Antrag auf Genehmigung
 einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung
 gemäß § 42 Abs. 3 Thüringer Ordnungs-
 behördengesetz (OBG)

Zeitpunkt:	Datum		Datum		Datum	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von:	bis:	von:	bis:	von:	bis:
	regelmäßig am (Wochentag):				Uhrzeit	
					von:	bis:
Ort:	Ort, Straße, Hausnummer					
Art/Anlass:	Tanz, Konzert, bunter Abend etc.					
Räumlichkeiten:	Größe des Raumes m ²		Größe der Tanzfläche m ²		zugelassene Personenzahl:	
Art der Musikdarbietung:	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> Disco-Musik		<input type="checkbox"/> Musikkapelle Anzahl der Musiker:			
Eintrittsgeld:	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld		<input type="checkbox"/> €/Person:			

Ort, Datum

Unterschrift

Antragsteller/Veranstalter (bei Vereinen Vertreter)

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt

- Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.
- Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen.
- Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.
- Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Nr. 3 OBG wird jederzeit widerruflich erfüllt.
- Zusätzliche Auflagen (Bestandteil dieses Bescheides - s. Anlage).
- Kostenfestsetzung nach §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen vom 09.01.2002 i. d. g. F. und i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 29.03.2013 i. d. g. F. und dem Allgemeinen Kostenverzeichnis.

Gebühr:	€	Auslagen:	€	Gesamtbetrag:	€
---------	---	-----------	---	---------------	---

Wichtiger Hinweis:

Soll die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben und/oder sollen Getränke bzw. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist dies beim zuständigen Gewerbeamt gesondert zu beantragen

zuständiges Gewerbeamt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Unterschrift / Dienstsiegel

Datenschutzerklärung

Die im Formular angegebenen Daten werden zum vorgenannten Zweck im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Anlage

zur Anzeige / Antrag auf Genehmigung einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung
gemäß § 42 Abs. 1 und 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Zusätzliche Auflagen

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere Nachbarschaft zu vermeiden.
2. Die für bestimmte Tage (z. B. Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag) gesetzlich oder durch die Stadt angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz s. u.).
4. Die Ein- und Ausgänge sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
5. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz s. u.).
6. Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen ist einzuhalten, sofern keine Erlaubnis zur Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung vorliegt.

Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 4 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz

§ 6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

(1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) jeweils ab 3:00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.

(3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15:00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentlich bemerkbare Tätigkeiten entgegen § 4 Abs. 2 vornimmt,
2. Handlungen vornimmt, die entgegen § 5 den Gottesdienst zu stören geeignet sind,
3. an den stillen Tagen
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt,
4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuschG)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.

Auszug aus dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz

§ 42 Veranstaltung von Vergnügungen

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- (3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
 1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
 3. zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.Zuständig nach Satz 1 Nr. 2 sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise.
- (6) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.